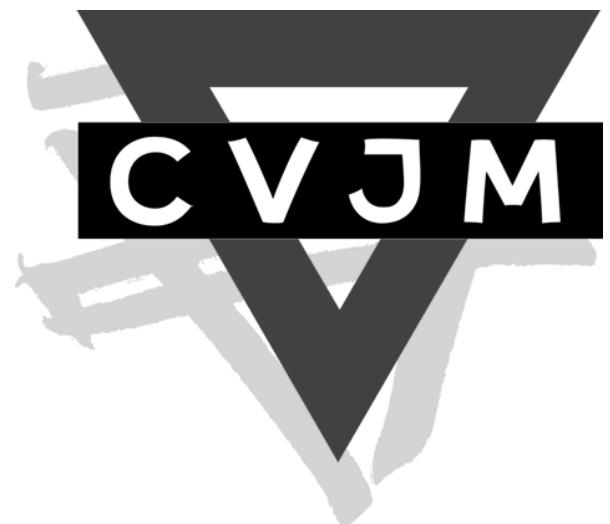


**SATZUNG DES
CHRISTLICHEN VEREINS JUNGER MENSCHEN
NIESKY e.V.**



Stand 5. März 2005

§ 11 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen bzw. bestätigt.
2. Das Eigentum der Gruppen und Abteilungen ist Bestandteil des Gesamteigentums des CVJM. Spenden, die diese Gruppen erhalten, dürfen nur ihrem ursprünglichen Bestimmungszweck entsprechend und im Sinne des CVJM verwendet werden.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Der § 2 der Satzung ist von jeder inhaltlichen Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des CVJM Niesky e.V. kann erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einer beschlußfähigen Jahreshauptversammlung (nach 8/3) dafür votieren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Schlesische Oberlausitz e.V., der es für eine Arbeit im Sinne von § 2 und § 5 verwenden muß.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegen dem zuletzt amtierenden Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Landesverband.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. 02. 1998 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 1 Name Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen Niesky. Nach der gerichtlichen Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Abkürzung des Namens: CVJM Niesky e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 02906 Niesky. Bei Eintragung ist er im Vereinsregister beim Kreisgericht in Niesky eingetragen.
3. Der Verein ist über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Grundlagen und Ziel

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer vom 22. 8. 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung: (Pariser Basis)
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sind und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."
 - c) Der deutsche CVJM hat 1976 folgende Zusatzerklärung verabschiedet: "Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft aller Rassen, Konfessionen und sozialer Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen."

- d) "Christus spricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende."

Matthäus 28, 18-20

Der CVJM Niesky sieht es als seine Aufgabe an, den Missionsbefehl Jesu in seinem Arbeitsbereich zu erfüllen. Dabei lässt er sich besonders von der Lehre des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen leiten. Seine Arbeit beschränkt sich weder auf seine Mitglieder noch auf die junge Generation. Der Dienst an jungen Menschen ist jedoch seine Hauptaufgabe.

§ 3 Aufgaben

Der Verein übernimmt zur Erfüllung des unter § 2 genannten Ziels, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens.
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Diensten.
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen christlichen Persönlichkeiten, deren Leben so durch Jesus Christus geprägt ist, daß sie in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischen Dienst fähig und bereit sind.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein hauptamtliche Mitarbeiter anstellen und nebenamtliche Mitarbeiter einsetzen. Außerdem kann die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist, erfolgen.

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.

5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mind. 2 volljährige Vorstandsmitglieder darunter dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten.
6. Der Vorstand tritt in der Regel jeden Monat zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Für die Protokolle der Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen von § 8/5.
7. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, wird der Vorsitz vom stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer oder Schatzmeister übernommen.

§ 10 Die Finanzierung

Die Kasse des Vereins wird durch den gewählten Schatzmeister geführt. Mindestens einmal jährlich werden die Kasse und die Rechnungen durch den gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Die Gruppen und Kreise des Vereins haben über ihre Kassen Buch zu führen und es dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den Spenden und Opfer
- c) den sonstigen Erträgen und Zuschüssen.

- f) Überprüfung, Aussprache und Beschußfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und Überprüfung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres.
- 5. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterschrieben und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 9 Der Vorstand

Mitglied im Vorstand kann jedes eingetragene Mitglied des Vereins werden, das die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt.

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen,
 wie bis zu 3 Beisitzern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 müssen.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahlen sind möglich.
3. Fällt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder Schatzmeister während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet.
4. a) Hauptaufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2.
 b) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Leitung des Vereins, Jahresplanung sowie Verwaltung des materiellen und finanziellen Vermögens,
 - Aufnahme, Betreuung, Berufung und Ausschluß von Mitgliedern und Mitarbeitern,

§ 4 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Die Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum.
2. Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen.
3. Jugendarbeit und Sozialarbeit.
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel,
6. Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.
7. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden,
8. Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern, Ton- und Bildmaterialien,
9. Weltdienst des CVJM und dessen Förderung.

§ 5 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Eingetragenes Mitglied des CVJM Niesky e.V. kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme wird nach schriftlicher Antragstellung durch den Vorstand entschieden. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in der Jungschar Mitglied werden und am Vereinsleben teilnehmen.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt freiwillig durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Wenn ein eingetragenes Mitglied sich nicht mehr bemüht, sein Leben nach den Grundlagen des CVJM auszurichten, seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt und den Verein grob schädigt, kann der Ausschluß auf Beschuß des Vorstandes nach einem Gespräch zwischen Vorstand und Mitglied erfolgen. Sollte ein Mitglied an 3 aufeinanderfolgenden Jahreshauptversammlungen unentschuldigt fehlen, so kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Gegen den Verlust der Mitgliedschaft kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über den die Jahreshauptversammlung entscheidet.
3. Jedes eingetragene Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den CVJM ideell und materiell, nehmen aber am Vereinsleben nicht oder nicht regelmäßig teil.

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

1. der Jahreshauptversammlung und
2. des Vorstandes

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal. Die Mitglieder sind dazu mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

2. Auf Wunsch des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag eines Drittels der eingetragenen Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8/1.
3. Die Beschußfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschußfassung über den selben Gegenstand binnen 8 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten gefaßt, mit Ausnahme von § 1/2 und 1/3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt, und zwar jede Funktion in einem gesonderten Wahlgang. Alle anderen Beschlüsse werden in offener Wahl abgestimmt, es sei denn, es wird von einem stimmberechtigten geheimer Wahl beantragt.

4. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Berichte über Anschaffungen, des Kassenberichtes und des Berichtes des Rechnungsprüfers,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfers,
 - d) Beschußfassung über Satzungsänderungen, Wünsche und Anträge,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,